

Kosten an der Kantonsschule Beromünster Schuljahr 2025/26

| 1. | Schulgeld | | |
|----------------------|---|------------------------------|-------------------------------|
| | bis und mit 9. Schuljahr¹ nach erfülltem 9. Schuljahr pro Jahr² | unentgelt CHF | lich 465 |
| 2. 3. 4. 5. | Schülerausweis (einmalig bei Neueintritt oder bei Ersatz) Kopierpauschale pro Jahr (10.–12. Schuljahr) Mahlzeitenbeitrag Hauswirtschaft (8. Schuljahr) Allgemeine Benützungsgebühren pro Jahr (10.–12. Schuljahr) | CHF CHF CHF | 15 50 90 40 |
| 6. 7. | Anlässe (Exkursionen, Klassenlager, etc.) Diverses Material (Lehrmittel, Lektüren, Taschenrechner, etc.) | nach Aufwand nach Aufwand | |
| 8. | Material fachspezifisch 4. Klassen Grundlagenfach Biologie 5. Klassen Grundlagenfach Chemie 56. Klassen Ergänzungsfach Chemie pro Jahr 45. Klassen Wahlpflichtfach Bildnerisches Gestalten pro Jahr 46. Klassen Schwerpunktfach Bildnerisches Gestalten pro Jahr | CHF CHF CHF CHF | 30 30 20 30 50 |
| 9. | Matura | | |
| ٠. | | | |
| 0. | Prüfungsgebühr Zeugnisgebühr | CHF CHF | 250 220 |
| 10. | Prüfungsgebühr | | |
| | Prüfungsgebühr Zeugnisgebühr | | |
| | Prüfungsgebühr Zeugnisgebühr Freifächer Kostenpflichtige Freifächer pro Semester Kostenpflichtige Freifächer pro Schuljahr → A-Capella, Band, Chor und Theater sind unentgeltlich Prüfungen und Zeugnisse | CHF | 50 100 |
| 10. | Prüfungsgebühr Zeugnisgebühr Freifächer Kostenpflichtige Freifächer pro Semester Kostenpflichtige Freifächer pro Schuljahr → A-Capella, Band, Chor und Theater sind unentgeltlich | CHF | 220 50 |
| 10. | Prüfungsgebühr Zeugnisgebühr Freifächer Kostenpflichtige Freifächer pro Semester Kostenpflichtige Freifächer pro Schuljahr → A-Capella, Band, Chor und Theater sind unentgeltlich Prüfungen und Zeugnisse Duplikat Zwischenzeugnis/Jahreszeugnis Prüfungsgebühr Maturitätsprüfung Zeugnisgebühr Maturitätszeugnis | CHF CHF CHF CHF | 50 100 50 250 220 |

¹ bei steuerlichem Wohnsitz der Eltern im Kanton Luzern (übrige Lernende: CHF 18'100.-)

² bei steuerlichem Wohnsitz der Eltern im Kanton Luzern oder in einem Konkordatskanton gemäss Regionalem Schulabkommen Nordwestschweiz: RSA NW EDK (RSA 2009, <u>www.nwedk.ch</u>) (übrige Lernende: CHF 18'100.- obligatorische Schulzeit, CHF 20'400.- nicht obligatorische Schulzeit), bei Repetition des 9. Schuljahres gilt die obligatorische Schulpflicht als erfüllt.

Erläuterungen zur Schulgeldrechnung

Elternbeiträge und Gebühren bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Dies ist im vorliegenden Fall die «Verordnung über die Schul- und Studiengelder sowie die Gebühren an kantonalen Schulen, privaten Berufsfachschulen und den Hochschulen des Kantons Luzern vom 3. März 2015 (Stand 1. August 2025)», SRL 544, oder kurz «Schulgeldverordnung» genannt. http://srl.lu.ch/app/de/texts of lu.ch/app/de/texts of <a href="http://srl.lu.ch/app/de/texts

Auszug aus SRL 544 «Schulgeldverordnung»

§ 3

Gymnasien und Maturitätsschule für Erwachsene

Es werden an Gymnasien folgende Gebühren und Schulgelder erhoben:

- b. Schulgelder pro Schuljahr:
 - Lernende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton, nach erfülltem
 Schuljahr Fr. 465.–
 - 2. Den übrigen Lernenden wird nebst dem allgemeinen Schulgeld eine Gebühr auferlegt, welche dem Beitrag der Vereinbarungskantone entspricht.
 - 6. Mahlzeitenbeiträge (hauswirtschaftlicher Unterricht), pro Jahreskurs Fr. 90.-

§ 13

Weitere Kosten

In den Schul- und Studiengeldern sind die Kosten der persönlichen Lehrmittel, Schulmaterialien, Fotokopien, Exkursionen, Schullager usw. nicht enthalten. Sie werden von den Schulleitungen in Rechnung gestellt. Vorbehalten bleiben § 39 der Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung vom 19. Juni 20018 sowie § 33 der Verordnung zum Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung vom 6. Juni 2006.

§ 14

Spezialangebote

Für Spezialangebote (Freikurse, Freifächer, Stützkurse, Förderkurse, Deutsch als Zweitsprache) können die Schulleitungen ein Kursgeld oder eine Einschreibegebühr von höchstens 270 Franken erheben.

§ 15

Benützungsgebühren und Beiträge zur Schadendeckung

Die Schulleitungen sind ermächtigt, von Lernenden, Studierenden und Auszubildenden einen pauschalen Beitrag von höchstens 60 Franken pro Jahr, bei den Hochschulen von höchstens 100 Franken pro Jahr, für die zusätzliche Benützung der Schulinfrastruktur, für allgemeine Lizenzen sowie für weitere Dienstleistungen zu erheben.

Die Kantonsschule Beromünster setzt obige Punkte wie folgt um:

- § 13 Kosten für Verbrauchsmaterialien, Exkursionen, Lager und Schulanlässe werden über die Schulgeldrechnung abgerechnet. Sie finden auf Ihrer Rechnung eine individualisierte Aufstellung der angefallenen Kosten.
- § 15 In den Allgemeinen Benutzungsgebühren sind u. a. Lizenzen für benötigte Software sowie digitale Plattformen enthalten. Nicht enthalten sind Deckungsbeitrag für Schäden und Diebstahl. Bitte schliessen Sie für Schäden, Unfälle und Diebstahl rechtzeitig eine eigene Versicherung ab.